gemeinde steffisburg

Einladung

zur 2. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum	Freitag, 13. März 2026
Beginn	17:00 Uhr
Ort	Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Protokoll der Sitzung von 30. Januar 2026; Genehmigung	3; Beilage	Maya Hürlimann
2	Informationen des Gemeindepräsidiums	3	Reto Jakob
3	Tiefbau/Umwelt; Erschliessung und Verbreiterung Hardeggweg; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 640'000.00 für die Realisierung der Verbreiterung Hardeggweg inkl. neuer Abwasserleitung	3-6	Alexandra Aebischer-Kauert
4	Hochbau/Planung; Oberdorfstrasse 30 (altes Gemeindehaus); Fassadenrenovation; Abrechnung Gesamtkosten vom 16. Juni 2023; Kenntnisnahme	7-8	Patrick Bachmann
5	Interpellation der EVP/EDU-Fraktion betr. "Sicherstellung der digitalen Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler" (2025/09); Beantwortung	8-10; Beilage	Hans Berger
6	Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Förderung Energie-effizienz" (2025/10); Beantwortung	10-11; Beilage	Alexandra Aebischer-Kauert
7	Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Gewerbliche Kurzzeitvermietung stoppen" (2025/11); Beantwortung	11-13; Beilage	Patrick Bachmann
8	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	13	Maya Hürlimann
9	Einfache Anfragen	13	Maya Hürlimann
10	Informationen des GGR-Präsidiums	14	Maya Hürlimann

Steffisburg, 26. Februar 2026

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsidentin 2026
sig. Maya Hürlimann

Höchhusweg 5 - Postfach 168 - 3612 Steffisburg
Telefon 033 439 43 03 - Fax 033 439 44 45
praesidiales@steffisburg.ch - www.steffisburg.ch

Beilagen
- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 30. Januar 2026
- Parlamentarische Vorstösse

Geht als Einladung an
- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an
- Präsidiales (10.060.005)

Protokoll der Sitzung von 30. Januar 2026; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 2 vom 13. März 2026
Registratur
10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 30. Januar 2026 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

oder

2. Das Protokoll der Sitzung vom 30. Januar 2026 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
   –
   –

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 2 vom 13. März 2026
Registratur
10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Tiefbau/Umwelt; Erschliessung und Verbreiterung Hardeggweg; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 640'000.00 für die Realisierung der Verbreiterung Hardeggweg inkl. neuer Abwasserleitung

Traktandum 3, Sitzung 2 vom 13. März 2026
Registratur
51.131.035 Hardeggweg
Geschäft Nr.
28126

Ausgangslage

Auf der Hardegghöhe ist der Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt acht Wohneinheiten geplant. Die Bauparzelle ist schon seit Jahren eingezont und liegt heute in der Wohnzone WL2 mit besonders hoher Nutzungsdichte. Oberhalb der Einmündung des unteren Hardeggwegs beträgt die Strassenbreite nur 2.58 m bis 2.98 m.

Die zu überbauende Parzelle muss daher strassentechnisch als nicht erschlossen beurteilt werden. In der jetzigen Situation ist das Bauvorhaben auf der Hardegghöhe darum nicht bewilligungsfähig. Die Erschliessungspflicht liegt bei der Gemeinde, weshalb sie die Verbreiterung der Strasse realisieren muss. Sobald die Strassenverbreiterung rechtlich und finanziell gesichert ist, kann ein positiver Bauentscheid in Aussicht gestellt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Eine Verbreiterung ist, aufgrund der bestehenden Bauten auf der Talseite, nur bergseitig möglich. Am heutigen Strassenrand verläuft die Bauzonengrenze. Erschliessungsanlagen dürfen nicht auf Landwirtschaftsland gebaut werden. Darum muss in einem ersten Schritt das für eine Strassenverbreiterung nötige Land eingezont werden. Das entsprechende Bewilligungsverfahren ist im Gange.

Zusätzlich besteht das Problem, dass bei grösseren Regenereignissen das vom Hang kommende Oberflächenwasser immer wieder Liegenschaften überschwemmt. Diesem Umstand wurde im Rahmen der Projektierungsarbeiten Rechnung getragen.

<u>Bestimmung der Strassenbreite</u>
Um ein Bauvorhaben auf der Hardegghöhe bewilligungsfähig zu machen, ist eine Verbreiterung des Hardeggwegs unumgänglich. In der Planungsphase wurde eingehend darüber diskutiert, wie breit die Strasse in Zukunft sein soll. Dabei waren folgende Kriterien richtungsweisend:

- Der Strassenraum soll nicht dazu animieren, schnell zu fahren.
- Die Beanspruchung von Landwirtschaftsland soll vor dem Hintergrund des haushälterischen Umgangs mit Landwirtschaftsland, möglichst gering sein.
- Der Böschungseinschnitt, welcher aus der Verbreiterung resultiert, soll möglichst klein sein und die Böschung landwirtschaftlich nutzbar bleiben.

Um den Begegnungsfall PW/PW (2 Personenwagen) zu ermöglichen, wäre eine Strassenbreite von 4.20 m nötig. Bei einer durchgehenden Breite von 4.20 m werden die vorerwähnten Kriterien nicht eingehalten. Insbesondere würde das Geschwindigkeitsniveau erhöht. In Anlehnung an die Ausbaubreite der Hartlisbergstrasse wurde eine Breite von 3.60 m mit einem auf 4.20 m verbreiterten Abschnitt gewählt. Somit kann durchgehend der Begegnungsfall PW/Fahrrad bergwärts abgedeckt werden.

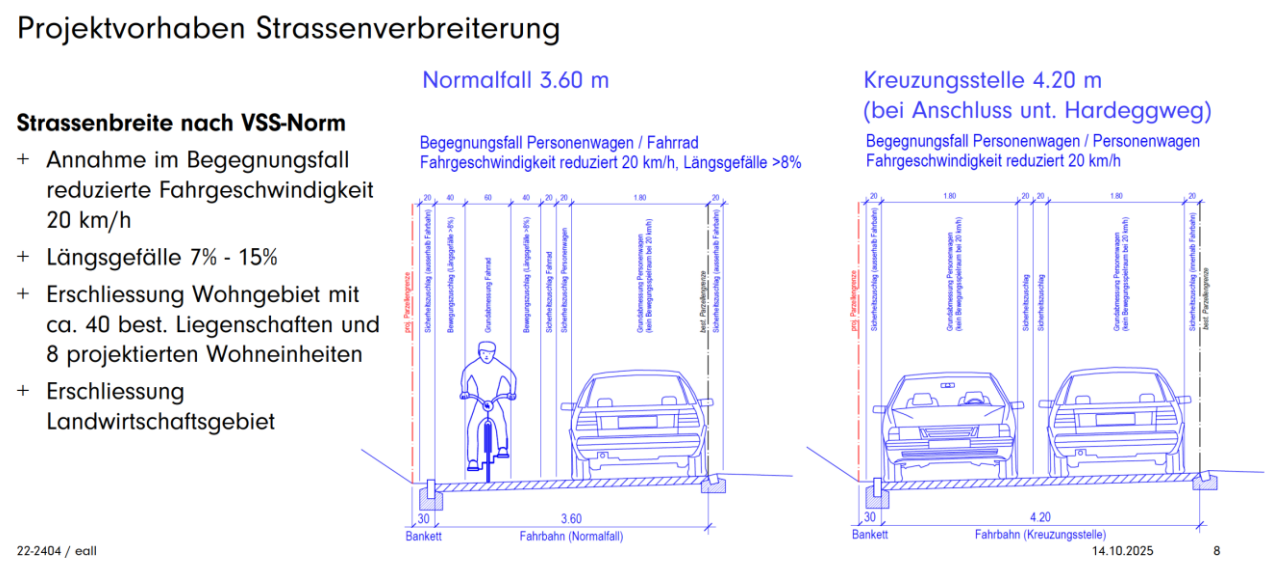

Der Einmündungsbereich des Unteren Hardeggwegs wird so angepasst, dass die Fahrzeuge, welche in den Hardeggweg einmünden möchten, eine etwas bessere Sicht nach rechts oben haben. Durch die topografischen Verhältnisse sind die Gestaltungsmöglichkeiten aber beschränkt.

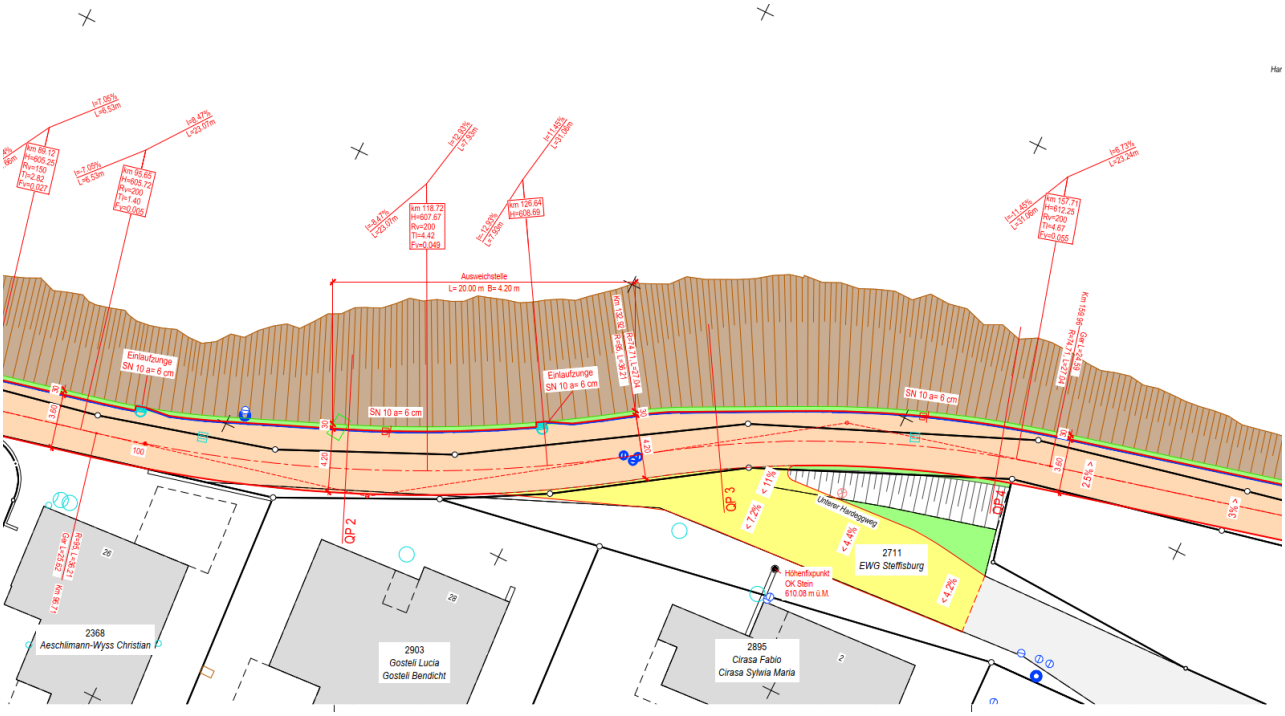

Beleuchtung
Entlang der Strasse wird eine neue Beleuchtung erstellt respektive ergänzt. Das Beleuchtungskonzept wird durch die NetZulg AG festgelegt.

Abwassertechnische Erschliessung
Es wird eine neue Schmutzabwasserleitung erstellt, welche dem Anschluss der Überbauung Hardegghöhe und als Strassenabwasserleitung dienen wird.

Nächste Planungsschritte
In einem nächsten Schritt wird die gemischt-geringfügige Änderung des Zonenplanes vom Kanton genehmigt werden müssen. Zugleich werden die Baugesuchsakten ausgearbeitet und dem Regierungsstatthalteramt Thun zur Genehmigung eingereicht.

Die Kosten für die geplanten Arbeiten basieren auf dem Kostenvoranschlag des beauftragten Ingenieurbüros und stellen sich wie folgt zusammen:

Positionen	Gemeindestrassen Funktion 6150	Abwasserentsorgung Funktion 7201	Gesamtinvestition Gemeinde
Tiefbauarbeiten	290'000.00	115'000.00	405'000.00
Ausbauarbeiten	9'000.00	0	9'000.00
Landerwerb inkl. Verträge und Vermessung	47'000.00	3'000.00	50'000.00
Honorare	53'400.00	17'100.00	70'500.00
Unvorhergesehenes/Verschiedenes	35'000.00	22'500.00	57'500.00
Total exkl. MWST	**434'400.00**	**157'600.00**	**592'000.00**
Mehrwertsteuer 8.1 %	35'200.00	12'8000.00	48'000.00
Total inkl. MWST	**469'600.00**	**170'400.00**	**640'000.00**

Die Verbreiterung Hardeggweg ist im Finanzplan 2026-2030 mit CHF 210'000.00 in der Funktion 6150 enthalten. Die Kostenannahme war zu tief, da zu diesem Zeitpunkt von einfacheren Randbedingungen ausgegangen wurde. Insbesondere die Entwässerungsproblematik war nicht bekannt. Zudem haben Sondagen ergeben, dass in der bestehenden Strasse teilweise keine Fundationsschicht vorhanden ist. Diese muss daher im Rahmen der Verbreiterungsarbeiten ebenfalls saniert werden. Der Belag, welcher heute verbaut ist, enthält einen zu hohen PAK-Gehalt (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe). Er muss daher gesondert entsorgt werden.

Erst während der Projektierungsarbeiten hat sich gezeigt, dass die Abwasserleitung ebenfalls saniert werden muss. Die Sanierung der Abwasseranlagen ist im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasser zu tragen, welche über Reserven verfügt. Die zu erwartenden Anschlussgebühren für die Überbauung Hardegghöhe betragen voraussichtlich rund CHF 65'000.00.

An der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2025 wurde bereits ein Kredit von CHF 38'000.00 für die Projektierungsarbeiten bewilligt. Diese sind in den Gesamtkosten enthalten.

Finanzielles

Die Verbreiterung des Hardeggwegs (Teil Strasse) ist im Finanzplan 2026-2030 mit CHF 210'000.00 in den Jahren 2025-2027 enthalten. Für die Erstellung der Schmutzwasserleitung sind im Finanzplan keine Kosten enthalten. Die Ausgabe von CHF 469'600.00 und die Folgekosten des Strassenbaus (Funktion 6150) von rund CHF 19'000.00 pro Jahr belasten den allgemeinen Haushalt. Die Strasse wird während einer Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Angesichts der Sachlage ist die Investition, und damit auch die Mehrkosten gegenüber dem Finanzplan, notwendig. Der Finanzplan 2026-2030 ist tragbar, jedoch mit erheblichen Risiken verbunden.

Die Ausgaben von CHF 170'400.00 und die Folgekosten von rund CHF 7'800.00 pro Jahr für die Schmutzabwasserleitung (Funktion 7201) sind gebührenfinanziert und belasten die Spezialfinanzierung Abwasser. Abwasserleitungen werden während einer Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Der Neubau der Leitung ist im Finanzplan 2026-2030 nicht enthalten, jedoch angesichts der Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasser tragbar.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Verbreiterung Hardeggweg inkl. Sanierung der Abwasseranlagen wird ein Verpflichtungskredit von CHF 640'00.00 inkl. 8.1 % MWST bewilligt.

   Die Kreditanteile zulasten der Investitionsrechnung verteilen sich wie folgt:

Gemeindestrassen	Funktion 6150	CHF 469'600.00
Abwasserentsorgung	Funktion 7201	CHF 170'400.00

2. Die Verbreiterung des Hardeggwegs (Teil Strassenbau) ist im Finanzplan 2026 - 2030 mit total CHF 210'000.00 in den Jahren 2025 - 2027 enthalten. Die Ausgabe für den Anteil Gemeindestrassen sowie die Folgekosten belasten den Allgemeinen Haushalt. Angesichts der Sachlage ist die Investition, und damit auch die Mehrkosten gegenüber dem Finanzplan, notwendig. Der Finanzplan 2026-2030 ist tragbar, jedoch mit erheblichen Risiken verbunden.

   Die Ausgaben und die Folgekosten für den Neubau der Abwasserleitung sind gebührenfinanziert, belasten die Spezialfinanzierung Abwasser und sind angesichts der Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasser tragbar. Der Neubau der Leitung ist im Finanzplan 2026-2030 nicht enthalten.

3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

4. Eröffnung an:
   - Tiefbau/Umwelt
   - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 21. April 2026, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Hochbau/Planung; Oberdorfstrasse 30 (altes Gemeindehaus); Fassadenrenovation; Abrechnung Gesamtkosten vom 16. Juni 2023; Kenntnisnahme

Traktandum 4, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

43.210.030 Oberdorfstrasse 30 (altes Gemeindehaus)

Geschäft Nr.

25807

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GGR vom 16. Juni 2023 (z.L. Erfolgsrechnung)		CHF	205'000.00
Nachkredit GR / GGR		CHF	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	20'000.00
KVA netto		CHF	185'000.00
Ausgaben brutto		CHF	163'609.95
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	18'465.00
Ausgaben netto		CHF	145'144.95
Kreditunterschreitung brutto	-20.2 %	CHF	-41'390.05
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	-21.5 %	CHF	-39'855.05

Stellungnahme Gemeinderat

Abteilung	Hochbau/Planung		
Kreditbezeichnung	**Fassadenrenovation, Dachsanierung**		
Bewilligt am	16.06.2023	**durch**	GGR
Betrag inkl. MWST	205'000.00	**Kontonummer**	0292.3130.05 0292.3132.01 0292.3144.01

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung			
Hauptpositionen		**Abrechnung**	**KVA**
Vorb.arb., Gerüst	inkl. MWST	43'764.80	32'500.00
Honorare, ext. Berater	inkl. MWST	5'237.80	5'500.00
Baulicher Unterhalt	inkl. MWST	110'106.30	167'000.00
Fensterreinigung, Deponiegeb. Ziegel	inkl. MWST	4'501.05	0.00
Bruttoaufwand		**163'609.95**	205'000.00
Kreditunterschreitung		**-41'390.05**	**-20.2%**
Subventionen		18'465.00	20'000.00
Nettoaufwand		145'144.95	185'000.00

Die Abweichung begründet sich wie folgt: Einwandfreie Abwicklung in der Umsetzung sowie markant günstigere Preise.

Antrag Gemeinderat

1. Die Abrechnung Fassadenrenovation, Dachsanierung präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit	CHF	205'000.00
Nachkredit	CHF	0.00
Ausgaben	CHF	163'609.95
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF	-41'390.05

2. Die Kreditabrechnung wird zur Kenntnis genommen.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
   - Hochbau/Planung
   - Finanzen (mit Originalakten)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss (Kenntnisnahme)

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der EVP/EDU-Fraktion betr. "Sicherstellung der digitalen Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler" (2025/09); Beantwortung

Traktandum 5, Sitzung 2 vom 13. März 2026
Registratur
10.061.003 Interpellationen
Geschäft Nr.
29013

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. November 2025 reichte die EVP/EDU-Fraktion die Interpellation betreffend "Sicherstellung der digitalen Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler" ein (2025/09).

Begehren
Der GGR hat am 14.03.2025 einen Kredit zur Erweiterung der IT-Infrastruktur an den Steffisburger Schulen genehmigt. Darin enthalten war auch, dass die Schülerinnen und Schüler neu bereits ab der 5. Klasse ein eigenes Gerät erhalten.

Fragen
Zu diesem Thema wurden folgende Fragen gestellt
1. *Welche rechtlichen Grundlagen hat die Schule, Geräte mit nach Hause zu geben?*
2. *Welchen Mehrwert hat es, dass die Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe die Geräte mit nach Hause nehmen?*
3. *Wie wird ein höchstmöglicher Schutz auf den Geräten gewährleistet?*
4. *Inwieweit werden Erkenntnisse der Forschung über die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in die Nutzung der digitalen Medien in der Schule miteinbezogen und allenfalls auch angepasst?*

Begründung
Mit allen Chancen, die die Digitalisierung bringt, kommen auch Gefahren und Nachteile, die vor allem für Kinder schwer abschätzbar sind. Kinder sind, wenn sie nicht von Erwachsenen begleitet werden, den digitalen Medien meist ausgeliefert. Sie können noch nicht von sich aus verantwortungsvoll mit den Geräten umgehen, was mit ihrer Hirnentwicklung zusammenhängt. Schon jetzt warnen Forscher, so z.B. Barbara Studer von der Uni Bern, vor einer zu frühen und zu langen Bildschirmzeit bei Kindern. Die Schule hat da eine grosse Verantwortung, die Kinder vor den negativen Einwirkungen von digitalen Medien zu schützen und ihnen einen verantwortungsvollen Umgang zu lehren. Da die Schule die Geräte ab der 5. Klasse abgibt, liegt die Verantwortung der Nutzung bei ihr und kann nicht einfach den Eltern oder den Kindern abgegeben werden. Werden die Geräte mit nach Hause gegeben, kann die Schule ihre Aufgabe der Aufsicht nicht wahrnehmen. Somit stellt sich die Frage, ob die Schule sicherstellt, dass die Geräte ausschliesslich für die Aufgabe der Schule und nicht für weitere Aktivitäten gebraucht werden. Hierfür braucht es Sicherheitsmassnahmen und klare Einschränkungsmöglichkeiten.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen in der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

1. Welche rechtlichen Grundlagen hat die Schule, Geräte mit nach Hause zu geben?

Die Ausgabe von digitalen Geräten an Schülerinnen und Schüler stützt sich auf das kantonale Volksschulgesetz sowie auf die kommunalen Schulrichtlinien, die den Auftrag zur Sicherstellung eines zeitgemässen Unterrichts festhalten. Digitalisierung gehört heute zum verbindlichen Bildungsauftrag. So sind zum Beispiel im Lehrplan 21 folgende Zielsetzungen (zusammengefasst) festgehalten:
- Medienkompetenz: Informationen finden, bewerten und verarbeiten, z.B. Quellen prüfen, Werbung erkennen / Medien gestalten und kommunizieren, z.B. eigene Texte, Bilder, Videos erstellen / respektvolle digitale Kommunikation, z.B. Chats, soziale Netzwerke;
- Informatikkompetenz: Verstehen von Grundkonzepten der Informatik, z.B. Muster; Algorithmen, Problemlösungsstrategien, Probleme systematisch zerlegen und lösen;
- Anwendungskompetenz: effektiver Einsatz von digitalen Werkzeugen wie Textverarbeitung; Präsentations- oder Bildbearbeitungssoftware / Dateien organisieren, digitale Werkzeuge sinnvoll auswählen und nutzen.

Des Weiteren haben alle Eltern und Schülerinnen und Schüler, welche einen Laptop der Gemeinde zur Verfügung gestellt erhalten, die Nutzungsregeln erhalten. In der Nutzungsvereinbarung, welche durch die Schülerinnen und Schüler und die Eltern unterzeichnet werden müssen, bestätigen sie, die Nutzungsregeln zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Ebenfalls in der Nutzungsvereinbarung können die Eltern entscheiden, ob sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind das Gerät zur Erledigung von schulischen Aufträgen mit nach Hause nehmen kann oder nicht. Von 296 Schülerinnen und Schülern der 5. und 6. Klasse haben lediglich sechs Eltern gewünscht, dass ihr Kind das Gerät nicht mit nach Hause nimmt.
Durch die Abgabe der Geräte und durch das Mit-nach-Hause-nehmen wird die Chancengleichheit gewährleistet, indem alle Schülerinnen und Schüler Zugang zu denselben Lernressourcen erhalten.

2. Welchen Mehrwert hat es, dass die Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe die Geräte mit nach Hause nehmen?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde bei den 5. und 6. Klass-Lehrpersonen eine Umfrage durchgeführt. Daraus lässt sich folgender Mehrwert erkennen:
- Schulunterlagen, Informationen, Vorgaben, Anweisungen und Hilfsmittel sind über Teams zu Hause abrufbar;
- Üben und ausprobieren;
- Verwendete Programme und Dokumente sind vorinstalliert und gespeichert (z.B. bestimmte Seiten und Logins);
- Die Lernenden kennen die Geräte und können effizient daran arbeiten, da die Abläufe bekannt sind;
- Ein nahtloses Weiterarbeiten wird ermöglicht, da angefangene Aufgaben aus dem Unterricht zu Hause fortgesetzt werden können;
- Durch die verwendeten Lernplattformen werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, zu Hause selbstständig zu lernen; sie sind zum Beispiel beim Vocabulaire üben nicht auf das Abfragen von Eltern angewiesen, sondern können mit Hilfe der Lernplattform eigenständig üben;
- Die Lernenden lernen Verantwortung für ihr eigenes Gerät zu übernehmen (aufladen, installieren von up-dates, verwalten von Dateien);
- Entlastung der Eltern, da sie kein zusätzliches Gerät anschaffen oder einrichten müssen,
- Individualisierung (Menge, Tiefe, Komplexität der Inhalte);
- Interaktives Lernen, Erforschen, Entdecken;
- Sicheres, für alle zugängliches Kommunikationsmedium (Teams) versus WhatsApp;
- Vielfältigere Möglichkeiten im Unterricht, um Projekte zu bearbeiten (Hörspiele, Präsentationen; eigene Erklärvideos erstellen uam.).

Das Gelernte wird vertieft, individuelle Lernwege werden gefördert, digitale Grundkompetenzen können erlernt werden, Arbeitsmaterialien stehen zentral zur Verfügung. Zudem wird die Chancengleichheit gefördert. Eine frühzeitige Förderung von Organisation, Zeitmanagement und selbstgesteuertem Lernen wird ermöglicht.

3. Wie wird ein höchstmöglicher Schutz auf den Geräten gewährleistet?

Die Schulgemeinde stellt einen umfassenden Sicherheitsstandard sicher, der laufend aktualisiert wird (Internet-Contentschutz). Sicherheitsupdates werden zentral verwaltet, kindergerechte Schutzfilter verwehren den Zugriff auf ungeeignete Inhalte, Apps werden auf unterrichtsspezifische Anwendungen eingeschränkt, die kantonalen Datenschutzrichtlinien werden eingehalten. Die Nutzung ausserhalb der Schulnetzwerke kann jedoch nicht eingeschränkt werden. Die Eltern haben sich mittels Nutzungsregeln respektive Nutzungsvereinbarung einverstanden erklärt, dass sie im privaten Umfeld für das Verhalten ihrer Kinder im Internet verantwortlich sind und selbst Nutzungsregeln aufstellen.
Des Weiteren werden Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrpersonen regelmässig geschult, damit ein sicherer Umgang und eigenverantwortlicher Einsatz der Geräte gewährleistet werden kann.

4. Inwieweit werden Erkenntnisse der Forschung über die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in die Nutzung der digitalen Medien in der Schule miteinbezogen und allenfalls auch angepasst?

Die Schule richtet ihr Vorgehen konsequent nach aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen aus. So sind Einsatzzeiten bewusst limitiert und der Unterricht bleibt ausgewogen zwischen bewegten und analogen Lernphasen. Neue Erkenntnisse aus der Forschung werden im Unterricht im Modul Medien und Informatik des Lehrplans 21 durch Beizug externer Fachpersonen (Medienkurse Swisscom: 4-stündiger Klassenworkshop für 4./5. und 7. Klassen) oder an spezifischen Elternabenden regelmässig thematisiert. "Menschen mit exzessiver Smartphone-Nutzung zeigen bei der Bewältigung einer Konzentrationsaufgabe mehr neuronale Aktivierung und Anstrengung als andere. Sie haben sozusagen ihre fokussierte Aufmerksamkeit abtrainiert und brauchen mehr Energie, um diese aufzubringen." (Zitat Barbara Studer). Aus diesem und weiteren Gründen herrscht in den Steffisburger Schulen ein "Handy-Verbot".

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Anne-Käthi Bähler (EVP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der EVP/EDU-Fraktion betr. "Sicherstellung der digitalen Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler" (2025/09) als befriedigt/nicht befriedigt.

2. Eröffnung an:
   - Bildung
   - Finanzen
   - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Förderung Energieeffizienz" (2025/10); Beantwortung

Traktandum 6, Sitzung 2 vom 13. März 2026
Registratur
10.061.003 Interpellationen
Geschäft Nr.
29020

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. November 2025 reichte die SVP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Förderung Energieeffizienz" (2025/10) ein.

Begehren

An der Sitzung vom 29.11.2024 hat der GGR die Überbrückungsfinanzierung sowie die 2. Teilrevision des Reglements Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz verabschiedet. Bei der Überbrückungsfinanzierung ist eine Rückzahlung der 1.4 Mio. CHF innerhalb 20 Jahren geplant. Deshalb reichen wir Ihnen folgende Fragen ein:

- *Konnten mit Hilfe der Überbrückungsfinanzierung sämtliche versprochenen Gelder ausbezahlt werden?*
- *Wie hat sich die neue Speisung der Spezialfinanzierung bewährt?*
- *Wie ist das aktuelle Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich der Vorjahre?*
- *Konnte bereits eine Teilrückzahlung der Überbrückungsfinanzierung getätigt werden?*

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen in der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

- *Konnten mit Hilfe der Überbrückungsfinanzierung sämtliche versprochenen Gelder ausbezahlt werden?*
  Ja, dank der Überbrückungsfinanzierung konnten alle Gelder ausbezahlt werden, die mittels Ausführungsbestätigungen geltend gemacht wurden.

- *Wie hat sich die neue Speisung der Spezialfinanzierung bewährt?*
  Mit der neuen Finanzierungsart (50 % sämtlicher Konzessionsabgaben der Energieversorger) fliessen rund CHF 60'000.00 mehr in den Förderfonds, als mit der ursprünglichen Finanzierung.

- *Wie ist das aktuelle Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich der Vorjahre?*
  Die Ausgaben waren im Rechnungsjahr 2025 unverhältnismässig hoch, da ausgesprochen viele Fernwärmeanschlüsse abgerechnet wurden. Um diese Beträge ausbezahlen zu können, wurde das Darlehen benötigt. Wichtiger ist, dass 2025 Beitragsgesuche in der Höhe von insgesamt rund CHF 180'000.00 genehmigt wurden. Dies zeigt, dass die Anpassung der Fördertarife und Fördertatbestände Wirkung gezeigt hat. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus den Konzessionsabgaben von rund CHF 285'000.00.

- *Konnte bereits eine Teilrückzahlung der Überbrückungsfinanzierung getätigt werden?*
  Nein, die erste Rate der Rückzahlung wird erst 2026 fällig. Im Moment ist immer noch unklar, ob und wann welche genehmigten Förderprojekte wirklich zur Ausführung kommen. Darum werden die im Moment noch vorhandenen Reserven vorläufig nicht für die Darlehensrückzahlung verwendet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dank dem Beitrag der NetZulg AG (CHF 500'000.00 ohne Rückzahlungspflicht) und dem Darlehen der Gemeinde, der Finanzierungsengpass überbrückt werden konnte. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine jährliche Rückzahlung von CHF 70'000.00 zu leisten ist. Zudem gibt es noch offene Verpflichtungen aus den Jahren 2022 bis 2024.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Stefan Schwarz (SVP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Förderung Energieeffizienz" (2025/10) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
   - Tiefbau/Umwelt
   - Finanzen
   - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Gewerbliche Kurzzeitvermietung stoppen" (2025/11); Beantwortung

Traktandum 7, Sitzung 2 vom 13. März 2026
Registratur
10.061.003 Interpellationen
Geschäft Nr.
29021

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. November 2025 reichte die SP/Grüne-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Gewerbliche Kurzzeitvermietung stoppen" (2025/11) ein.

Begehren

In Steffisburg - wie in vielen anderen Gemeinden - zeigt sich ein wachsender Trend zur gewerblichen Kurzzeitvermietung von Wohnraum über Plattformen wie AirBnB, Booking.com und ähnliche Anbieter. Wohnungen, die eigentlich für die ortsansässige Bevölkerung zur Verfügung stehen sollten, werden zunehmend als renditenorientierte Objekte genutzt und dem regulären Wohnungsmarkt entzogen.
Die Fraktion SP/Grüne vertritt klar:
- *Wohnraum ist zum Wohnen da - nicht zur Spekulation.*
- *Der Schutz bezahlbaren Wohnraums ist eine zentrale soziale Aufgabe.*
- *Gewerbliche Kurzzeitvermietung darf nicht zulasten der Bevölkerung gehen.*
- *Die Gemeinde trägt Verantwortung, Verdrängungstendenzen frühzeitig zu stoppen.*

Damit wird der ohnehin angespannte Wohnungsmarkt zusätzlich belastet. Der Schutz des bestehenden Wohnungsangebots hat höchste Priorität. Verschiedene Städte und Gemeinden in der Schweiz haben bereits Regulierungen eingeführt, um einer weiteren Verdrängung entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Gemeinderat um Auskunft zu folgenden Fragen:
Fragen an den Gemeinderat:
1. *Wie schätzt der Gemeinderat das aktuelle Ausmass der Kurzzeitvermietungen in Steffisburg ein, und liegen der Gemeinde Daten oder Schätzungen zur Anzahl gewerblich genutzter Angebote vor?*
2. *Wie hoch ist der Leerstand von Wohnungen in Steffisburg?*
3. *Welche rechtlichen Instrumente stehen der Gemeinde heute zur Verfügung, um die gewerbliche Kurzzeitvermietung einzuschränken oder zu regulieren?*
4. *Ist der Gemeinderat bereit zu prüfen, ob eine Melde- oder Bewilligungspflicht für Kurzzeitvermietungen eingeführt werden kann, analog zu Regelungen in anderen Schweizer Gemeinden und Städten (inkl. Abgabe von Kurtaxen)?*
5. *Wie kann sichergestellt werden, dass insbesondere gewerbliche Anbieter keine ganzen Liegenschaften oder mehrere Wohneinheiten dauerhaft dem regulären Wohnungsmarkt entziehen?*

6. *Welche Massnahmen sieht der Gemeinderat vor, um sicherzustellen, dass Wohnraum, der aktuell durch systematische Kurzzeitvermietung zweckentfremdet wird, wieder der lokalen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden kann?*
7. *Was unternimmt die Gemeinde, dass es in Zukunft kostengünstiger Wohnraum geschaffen wird?*

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen in der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

1. *Wie schätzt der Gemeinderat das aktuelle Ausmass der Kurzzeitvermietungen in Steffisburg ein, und liegen der Gemeinde Daten oder Schätzungen zur Anzahl gewerblich genutzter Angebote vor?*

   Es ist praktisch nicht möglich, das Ausmass der Kurzzeitvermietungen in Steffisburg anhand belastbarer Daten abschätzen zu können. Suchanfragen auf den einschlägigen Portalen lassen teilweise nicht auf den genauen Standort der angebotenen Wohnung schliessen. Weitere Erhebungen haben bisher nicht stattgefunden. Der Gemeinderat wird die Entwicklung weiterhin beobachten.

   In Steffisburg sind momentan ca. 50 Angebote (Air B&B, Booking, B&B) aufgeschaltet. Teilweise handelt es sich um ganze Wohnungen, teilweise um einzelne Zimmer.

2. *Wie hoch ist der Leerstand von Wohnungen in Steffisburg?*

   Die Zahlen zu leerstehenden Wohnungen des Bundesamtes für Statistik (BfS) besagen, dass im Jahr 2024 45 Wohnungen leer standen, was 0.53 % entspricht. Im Jahr 2025 standen 40 Wohnungen leer (0.47 %). Diese Werte haben sich seit 2021 nicht markant verändert. Einzig im Jahr 2022 waren nach BfS nur 0.17 % der Wohnungen leer.

3. *Welche rechtlichen Instrumente stehen der Gemeinde heute zur Verfügung, um die gewerbliche Kurzzeitvermietung einzuschränken oder zu regulieren?*

   Eine rechtliche Möglichkeit, die kurzzeitige Vermietung von Wohnungen zu regulieren, besteht derzeit nicht. Wohnungen und/oder (Wohn-)Häuser, die nicht mehr als zehn Betten zur Vermietung anbieten, benötigen keine Baubewilligung. Somit müssen solche Umnutzungen der Gemeinde nicht gemeldet werden. Auch sieht das aktuelle Baureglement keine Einschränkungsmöglichkeiten vor. Sollte eine Wohnung oder ein Gebäude mehr als zehn Betten zur Vermietung anbieten, müsste ein entsprechendes Baugesuch bewilligt werden, wenn alle Vorschriften (Zonenkonformität, Brandschutz, etc.) eingehalten werden.

   Die Planungszone ist ein planungsrechtliches Sicherungsmittel. Ihre Anwendung ermöglicht der Behörde, präjudizierende Bauvorhaben in einem Gebiet, dessen Nutzungsordnung sie ändern oder ergänzen will (oder muss), zu verhindern. Da die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) der Gemeinde Steffisburg erst im Jahr 2023 genehmigt wurde, unterliegt diese der Planbeständigkeit. Deshalb müssten erheblich veränderte Verhältnisse vorherrschen, um das Baureglement ändern zu können. Der Gemeinderat sieht jedoch derzeit keine Notwendigkeit, in dieser Sache aktiv zu werden.

4. *Ist der Gemeinderat bereit zu prüfen, ob eine Melde- oder Bewilligungspflicht für Kurzzeitvermietungen eingeführt werden kann, analog zu Regelungen in anderen Schweizer Gemeinden und Städten (inkl. Abgabe von Kurtaxen)?*

   Die Einführung einer Melde- oder Bewilligungspflicht kann grundsätzlich geprüft werden. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinden in vielen Bereichen eingeschränkt sind, wenn es darum geht, Bewilligungs- und Meldepflichten auf Gemeindeebene einzuführen.

   Die Einführung einer Kurtaxe würde eine Volksabstimmung nach sich ziehen. Auch hier sieht der Gemeinderat derzeit keinen Handlungsbedarf.

5. *Wie kann sichergestellt werden, dass insbesondere gewerbliche Anbieter keine ganzen Liegenschaften oder mehrere Wohneinheiten dauerhaft dem regulären Wohnungsmarkt entziehen?*

   Eine solche Sicherstellung ist aufgrund der Wirtschaftsfreiheit kaum zu erreichen. Es ist wohl nur möglich, gewisse Einschränkungen auf baurechtlicher Ebene vorzusehen. Dies bedingt jedoch eine Anpassung des Baureglements, das im Jahr 2023 vom Kanton genehmigt wurde. Inwiefern Einschränkungen zur Kurzzeitvermietung wegen der Planbeständigkeit möglich sind, müsste detailliert abgeklärt werden.

6. *Welche Massnahmen sieht der Gemeinderat vor, um sicherzustellen, dass Wohnraum, der aktuell durch systematische Kurzzeitvermietung zweckentfremdet wird, wieder der lokalen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden kann?*

   Dem Gemeinderat stehen keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, um legitime Kurzzeitvermietungen der früheren Nutzung zurückzuführen. Dies müsste auf freiwilliger Initiative der jeweiligen Grundeigentümer erfolgen.

7. *Was unternimmt die Gemeinde, dass es in Zukunft kostengünstiger Wohnraum geschaffen wird?*

   Das Baureglement sieht vor, dass der Gemeinderat bei grösseren Überbauungen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen vertragliche Abmachungen zum preisgünstigen Wohnraum treffen kann. Solche Abmachungen wurden im Rahmen der vorgelagerten Einzonungen zur Ortsplanungsrevision getroffen (z.B. ZPP T Au/Hodelmatte). Werden diese Wohnüberbauungen realisiert, werden auch preisgünstige Wohnungen geschaffen.

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Marina Baumann-Huder (SP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Gewerbliche Kurzzeitvermietung stoppen" (2025/11) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
   - Hochbau/Planung
   - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 8, Sitzung 2 vom 13. März 2026
Registratur
10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2026/02

2026/03

Einfache Anfragen

Traktandum 9, Sitzung 2 vom 13. März 2026
Registratur
10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 10, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Maya Hürlimann informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
sig. Reto Jakob	sig. Rolf Zeller